

Einladung zur Hauptversammlung 2011

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft Kahl/Main
Wertpapier-Kenn-Nummer 723 890 / ISIN DE 0007238909

Wir laden unsere Aktionäre zu der

**am Dienstag, den 31. Mai 2011
um 10.30 Uhr**

in den Geschäftsräumen
der Deutsche Bank AG
Hermann-Josef-Abs-Saal
Junghofstraße 11, Frankfurt am Main

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.



Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses nach International Financial Reporting Standards (IFRS) zum 31. Dezember 2010 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und den Konzern mit dem Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Hanauer Landstraße 103, D-63796 Kahl/Main und im Internet unter www.singulus.de (unter Investor Relations/Finanzberichte) als Bestandteile des Geschäftsberichts 2010 der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft bzw. des SINGULUS-Konzerns eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Wunsch zugesandt.

Der festgestellte Jahresabschluss sowie der gebilligte Konzernabschluss nach IFRS, einschließlich des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2010, wurden von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Eschborn / Frankfurt am Main, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

- 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2010 amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

- 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates, die im Geschäftsjahr 2010 amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Eschborn / Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 sowie für den Fall dass eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2011 erfolgt, als Prüfer des Halbjahresfinanzberichts zu wählen.

5. Neuwahl Aufsichtsrat

Die Amtszeit des gegenwärtigen Aufsichtsrates endet gemäß § 9 Ziffer 9.2 der Satzung der Gesellschaft mit dem Ende der Hauptversammlung, zu der hiermit eingeladen wird. Daher ist eine Neuwahl erforderlich. Die Aufsichtsratsmitglieder Herr Günter Bachmann und Herr Dr. Wolfhard Lechnitz sollen wiedergewählt werden, für Herrn Dipl.-Ing. Roland Lacher, der aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, soll Herr Dr. Rolf Blessing gewählt werden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den Vorschriften der §§ 95 ff. AktG zusammen und besteht gemäß § 9 Ziffer 9.1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, die nachstehenden Personen wieder bzw. neu als Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird:

- **Herrn Günter Bachmann, Geschäftsführer, Diplom-Betriebswirt, wohnhaft in Bad Homburg, Deutschland**

Herr Günter Bachmann ist Diplom-Betriebswirt und derzeit Mitglied des Aufsichtsrates der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft.

Er ist Vorsitzender der Geschäftsführung der Coperion Capital GmbH und Coperion GmbH.

Herr Bachmann ist nicht Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrates. Er ist Mitglied in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien ausländischer Unternehmen:

Member of the Board

Coperion S.r.l., Ferrara (Italien)

Member of the Board

Coperion Machinery & Systems (Shanghai) Co. Ltd.,
Shanghai (China)

Member of the Board

Coperion International Trading (Shanghai) Co. Ltd.,
Shanghai (China)

Member of the Board

Coperion Pte. Ltd., Singapur (Singapur)

Member of the Board

Coperion Ideal Pvt. Ltd. Noida (Indien)

Member of the Board

Coperion Ltd., Tokio (Japan)

Member of the Board

Coperion Ltd., Bramhall (Großbritannien)

Member of the Board

Coperion AB, Huddinge (Schweden)

Member of the Board

Coperion N.V., Niel (Belgien)

Member of the Board

Coperion SL, Barcelona (Spanien)

Bei allen vorgenannten Gesellschaften handelt es sich
um Konzernunternehmen der Coperion GmbH.

- **Herrn Dr.-Ing. Wolfhard Lechnitz, Bauingenieur,
wohnhaft in Essen, Deutschland**

Herr Dr.-Ing. Wolfhard Lechnitz ist Bauingenieur und
derzeit stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft.

Herr Dr.-Ing. Lechnitz ist Mitglied des Aufsichtsrates
der Tempton GmbH, Frankfurt am Main. Er ist nicht
Mitglied in anderen vergleichbaren Kontrollgremien
ausländischer Unternehmen.

- **Herrn Dr. rer. nat. Rolf Blessing, Diplom-Physiker,
wohnhaft in Trendelburg, Deutschland**

Dr. Rolf Blessing war von 1986 - 2002 als Geschäftsführer
bei der Interpane Glas Industrie AG Lauenförde im

Bereich Entwicklung und Beratung mit Architekturglas Beschichtungstechnologie, Funktionsschichten / schaltfähigen Schichten, Beschichtungsanlagen, Internationalen Bauprojekten, Beschichtungsproduktion, solaren Absorberschichten und Solarthermie beschäftigt.

Er war von 1992-2002 im erweiterten Vorstand der Interpane Glas Industrie AG Member of the Board of Directors der Interpane Coatings USA und Board Member der Interpane/Sisecam Joint Venture Türkei.

Außerdem war Herr Dr. Blessing von 1986-2002 bei der Fraunhofergesellschaft als Vorsitzender des Kuratoriums der ISE Freiburg, Kurator der IST Braunschweig und Kurator der FEP Dresden beschäftigt.

Seit 2002 ist Herr Dr. Blessing Geschäftsführer der „B.plus Beschichtungen Projekte Gutachten“ und war 2004 Gründungsgesellschafter der BLUETEC GmbH & Co KG, ein Unternehmen mit dem Geschäftsbereich solare Absorberschichten ETplus/Lichtreflektorschichten.

Auf Grund seiner Vertrautheit mit der Solar-Technologie und der Großflächen-Beschichtung wird Herr Dr. Blessing für den weiteren Ausbau des Solar-Geschäftes ein wichtiger Ratgeber sein.

Herr Dr. Blessing ist nicht Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrates und nicht Mitglied in anderen vergleichbaren Kontrollgremien ausländischer Unternehmen.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat wird aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Gemäß Ziffer 5.4.3. Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat Herr Dr. Lechnitz als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden soll.

6. Billigung der Vorstandsvergütung

Durch das am 5. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Die Beschlussfassung unter diesem Tagesordnungspunkt bezieht sich auf das derzeit bei der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft geltende Vergütungssystem, das Grundlage für die Festsetzung der Vorstandsvergütung in dem Geschäftsjahr 2010 war. Details hierzu werden im Vergütungsbericht dargestellt, der als Bestandteil des Lageberichts 2010, der im Geschäftsbericht 2010 abgedruckt ist und im Internet unter <http://www.singulus.de/de/investor-relations/finanzberichte.html> abgerufen sowie in den Geschäftsräumen der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, Hanauer Landstraße 103, D-63796 Kahl am Main, eingesehen werden kann. Die Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Ferner werden sie in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 41.050.111 Aktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts (mit Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG und dessen Bedeutung)

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung bedarf nach § 13 Ziffer 13.1 der Satzung der Textform (§ 126b BGB) und soll die Stückzahl der

Aktien angeben, mit denen die Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigt ist oder aus denen Stimmrechte ausgeübt werden sollen. Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts reicht nach § 13 Ziffer 13.2 der Satzung ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung, also auf den Beginn des 10. Mai 2011 (00:00 Uhr MEZ) zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum Ablauf des 24. Mai 2011 (24:00 Uhr MEZ) unter folgender Adresse zugehen:

SINGULUS TECHNOLOGIES AG
c/o Deutsche Bank AG
Securities Production
General Meetings
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main
Fax: 069/12012-86045
email: wp.hv@xchanging.com

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Der Nachweisstichtag („Record Date“) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zu Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine evtl. Dividendenberechtigung.

Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Wird eine Vollmacht erst nach Ablauf der Frist zur Anmeldung erteilt, muss der Bevollmächtigte nicht mehr angemeldet werden, sondern kann das Stimmrecht des Aktionärs ungeachtet einer eigenen Anmeldung ausüben, sofern der Aktionär selbst rechtzeitig angemeldet war.

Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich nach § 13 Ziffer 13.3 der Satzung der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. Der Widerruf kann auch durch die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung erfolgen. Ausnahmen vom Textformerfordernis können für Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen bestehen, vgl. § 135 AktG, § 125 Abs. 5 AktG. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Der Nachweis kann auch unter folgende Emailadresse übermittelt werden: hv2011@singulus.de.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben, zu denen ihnen ausdrücklich Weisungen erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter können weder im Vorfeld noch während der Hauptverhandlung Weisungen zu Verfahrensanträgen entgegennehmen. Ebenso wenig nehmen die Stimmrechtsvertreter Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Widerruf kann auch durch die persönliche Teilnahme des

Aktionärs an der Hauptversammlung erfolgen. Für die Erteilung der Vollmacht kann das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden. Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen müssen bis spätestens Freitag, den 27. Mai 2011, 24.00 Uhr MEZ unter der nachstehend genannten Adresse der SINGULUS TECHNOLOGIES AG

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft
Hanauer Landstraße 103
D-63796 Kahl am Main
Telefax: +49 (0) 6188 440-110
E-Mail: hv2011@singulus.de

zugegangen sein.

Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, §§ 127, 131 Abs. 1 AktG; Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Gesellschaft unter

Vorstand der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft
Hanauer Landstraße 103
D-63796 Kahl am Main

zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit der 30. April 2011, 24.00 Uhr MEZ. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Die Antragssteller haben nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der §§ 142 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG erfüllt werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 AktG) sowie Wahlvorschläge übersenden (vgl. § 127 AktG). Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft
Hanauer Landstraße 103
D-63796 Kahl am Main
Telefax: +49 (0) 6188 440-110
E-Mail: hv2011@singulus.de

zu richten.

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.singulus.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2011> veröffentlicht, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum 16. Mai 2011, 24.00 Uhr MEZ, der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag oder Wahlvorschlag zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung an oben genannte Adresse übersandt hat.

Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht auch dann nicht zugänglich

gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden. Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden.

Wahlvorschläge werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 i.V.m. § 124 Abs. 3 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG). Nach § 127 Satz 1 AktG i.V.m. § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärs-eigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Auskunftsrechte der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter der in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Gemäß § 14 Ziff. 14.2 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- und Redebeiträge zu setzen.

Um eine sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an oben genannte Adresse zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs.1, 127 und 131 Abs.1 AktG finden sich auf der Internetseite <http://www.singulus.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2011>.

Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft gemäß § 124a AktG

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über die Internetseite der Gesellschaft <http://www.singulus.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2011> zugänglich, auf der sich auch die weiteren Informationen gemäß § 124a AktG finden.

Kahl am Main, im April 2011

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Wegweiser zur Hauptversammlung

Hermann-Josef-Abs-Saal
der Deutschen Bank AG
Junghofstrasse 11
60311 Frankfurt am Main

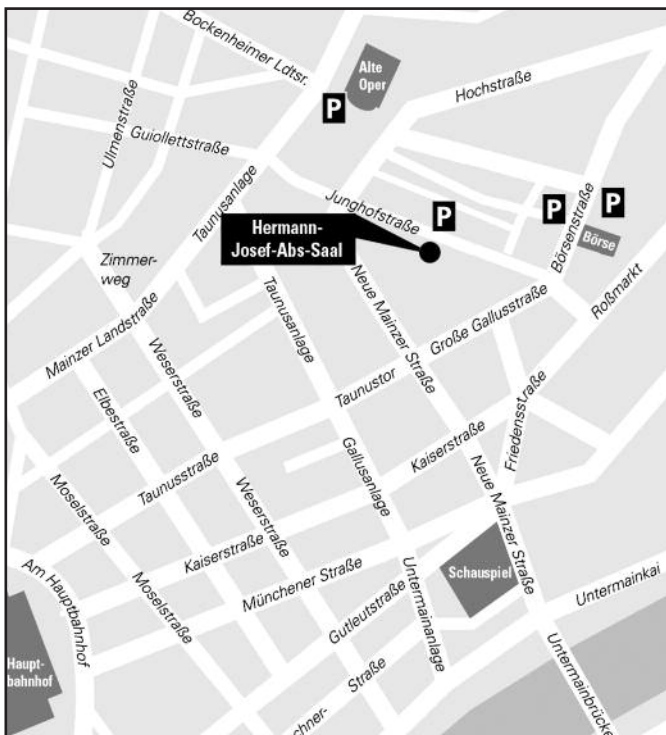
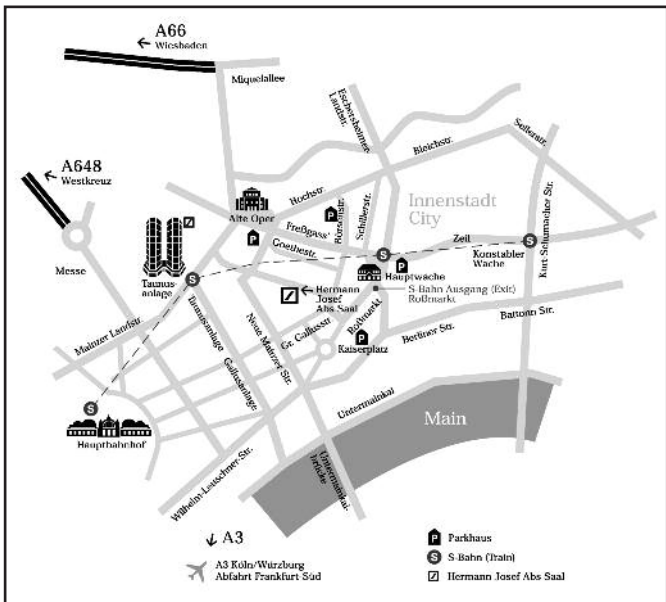
Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Hermann-Josef-Abs-Saal wie folgt zu erreichen:

- mit der S-Bahn, Linien S1-S6 und S8,
Haltestelle TAUNUSANLAGE
- mit der U-Bahn, Linien U6 und U7,
Haltestelle ALTE OPER

Parkmöglichkeiten:

- Parkhaus Junghofstraße, Junghofstr. 16
- Parkhaus Schiller-Passage, Taubenstr. 11
- Parkhaus Börse, Meisengasse
- Parkhaus Alte Oper, Opernplatz 1

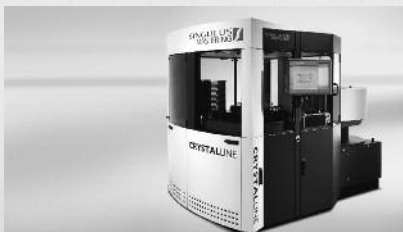
Das Parkhaus Goetheplatz bitte nicht benutzen.



SINGULUS 
Smart Solutions to Drive the Future.



BLULINE II
Produktionssystem
für Blu-ray Disc



CRYSTALLINE
Masteringsystem
für Blu-ray Disc



CISARIS
Selenisierungssofen für
Dünnschicht-Solarzellen

SINGULUS TECHNOLOGIES AG

Hanauer Landstraße 103
D-63796 Kahl am Main
Tel.: +49 6188 440-0
Fax: +49 6188 440-110
Internet: www.singulus.de

Investor Relations:
Maren Schuster
Tel.: +49 6188 440-612
E-Mail: investor-relations@singulus.de